

FH-Mitteilungen

20. Juni 2011

Nr. 42 / 2011

Zugangsordnung für den Masterstudiengang „Produktentwicklung“ an der Fachhochschule Aachen

vom 20. Juni 2011

Zugangsordnung für den Masterstudiengang „Produktentwicklung“ an der Fachhochschule Aachen vom 20. Juni 2011

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 49 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516), und der Rahmenprüfungsordnung (RPO) der Fachhochschule Aachen für die Bachelor- und Masterstudiengänge vom 7. Juli 2008 (FH-Mitteilung Nr. 78/2008), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 20. Dezember 2010 (FH-Mitteilung Nr. 99/2010), hat der Beschließende Ausschuss Produktentwicklung und Industrial Engineering der Fachbereiche Maschinenbau und Mechatronik, Wirtschaftswissenschaften und Energietechnik folgende Zugangsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Zugangsvoraussetzungen	2
§ 3	Bewerbungsunterlagen	3
§ 4	Bewerbungsfristen	3
§ 5	Zugangskommission / Zugangsverfahren	3
§ 6	Inkrafttreten und Veröffentlichung	3

§ 1 | Geltungsbereich

Diese Zugangsordnung (ZO) gilt für den Masterstudiengang „Produktentwicklung“ an der Fachhochschule Aachen.

§ 2 | Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Studium in dem Masterstudiengang „Produktentwicklung“ haben nur geeignete Bewerber und Bewerberinnen Zugang. Voraussetzungen zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung sind:

1. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss nach einem wissenschaftlichen Studium im Umfang von mindestens 180 Creditpunkten mit mindestens der Abschlussnote 2,5 oder einer vergleichbaren Benotung bei anderen Notensystemen; über die Vergleichbarkeit von Studiengängen und Abschlussnoten entscheidet die Zugangskommission.
2. Ein Studium des Maschinenbaus oder eines verwandten ingenieurwissenschaftlichen Studiengangs

(2) Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist weiterhin die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache. Diese gilt als nachgewiesen, wenn

- die Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben wurde oder
- der vorherige Hochschulabschluss in einem überwiegend deutschsprachigen Studiengang erworben wurde oder
- die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH 2) oder gleichwertige Prüfungen gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) an der FH Aachen in ihrer jeweils gültigen Fassung nachgewiesen werden.

(3) In Ausnahmefällen kann das Studium bereits vor dem Erwerb des Studienabschlusses nach Absatz 1 Nr. 1 aufgenommen werden. Der Studienabschluss ist dann spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn dem Studierendensekretariat nachzuweisen.

§ 3 | Bewerbungsunterlagen

Die Bewerbung um einen Studienplatz erfolgt mit einem Bewerbungsformular für den Masterstudiengang „Produktentwicklung“ bzw. über das zentrale Online-Bewerbungsportal der Fachhochschule Aachen. Der Bewerbung sind die folgenden Unterlagen beizufügen:

1. Eine amtlich beglaubigte Kopie des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses und – falls das Original in einer anderen Sprache als englisch oder deutsch erstellt wurde – eine amtlich beglaubigte Übersetzung in die deutsche Sprache
2. Eine amtlich beglaubigte Kopie einer Kursbelegungsliste, wenn zum Zeitpunkt der Bewerbung der Hochschulabschluss noch nicht vorliegt. Die Kursbelegungsliste wird von der jeweils besuchten Hochschule ausgestellt und ist eine Aufstellung sämtlicher während des Studiums besuchter Veranstaltungen mit Noten und Creditpunkten. In diesem Fall wird die im Bewerbungsverfahren fehlende Abschlussnote durch das um 0,2 Notenpunkte verbesserte arithmetische Mittel aller bis zur Einreichung der Bewerbung erworbenen Prüfungsleistungen des vorhergehenden Studiums ersetzt.
Falls das Original in einer anderen Sprache als englisch oder deutsch erstellt wurde, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in die deutsche Sprache beizulegen. Bewerber und Bewerberinnen, die einen Studienabschluss einer Hochschule außerhalb des EU-Bereichs vorlegen, müssen die Kursbelegungsliste direkt von der ausstellenden Hochschule schriftlich bestätigen lassen.
3. Belege über Sprachkenntnisse gemäß § 2.

§ 4 | Bewerbungsfristen

Der Bewerbungsschluss für das Zugangsverfahren wird auf Vorschlag der Zugangskommission vom Beschließenden Ausschuss Produktentwicklung und Industrial Engineering festgelegt und rechtzeitig im Internet auf der Homepage des Fachbereichs Maschinenbau und Mechatronik bekannt gegeben. Im Bedarfsfall kann der Beschließende Ausschuss eine Fristverlängerung festlegen und diese ebenso rechtzeitig im Internet bekannt geben. Unbeschadet dieser Regelung gelten die Einschreibefristen der Fachhochschule Aachen.

§ 5 | Zugangskommission / Zugangsverfahren

(1) Verantwortlich für die Feststellung der Eignung der Bewerber und Bewerberinnen zu dem Masterstudiengang „Produktentwicklung“ ist eine Zugangskommission aus vier Professoren oder Professorinnen, einem wissenschaft-

lichen Mitarbeiter oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin und einem oder einer Studierenden der am Studiengang beteiligten Fachbereiche, die vom Beschließenden Ausschuss Produktentwicklung und Industrial Engineering eingesetzt wird. Die Amtszeit der Zugangskommissionsmitglieder beträgt vier Jahre bzw. ein Jahr bei Studierenden.

(2) Die Zugangskommission wertet die Bewerbungen mit den eingereichten Unterlagen aus und trifft die Entscheidung über die Eignung der Bewerber und Bewerberinnen. Sie klärt Zweifelsfälle und trifft alle nach dieser Zugangsordnung notwendigen Entscheidungen.

(3) Über die Feststellung der Eignung erteilt die Zugangskommission unmittelbar nach Beendigung des Verfahrens den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich Auskunft.

§ 6 | Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Zugangsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der FH Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zugangsordnung für die Masterstudiengänge „Produktentwicklung“ und „Industrial Engineering“ vom 6. Mai 2009 (FH-Mitteilung Nr. 30/2009), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 9. August 2010 (FH-Mitteilung Nr. 59/2010), außer Kraft

(2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Beschließenden Ausschusses Produktentwicklung und Industrial Engineering vom 25. Mai 2011 sowie der rechtlichen Prüfung durch das Rektorat gemäß Beschluss vom 16. Juni 2011.

Aachen, den 20. Juni 2011

Der Rektor
der Fachhochschule Aachen

gez. Marcus Baumann

Prof. Dr. Marcus Baumann